

LEISTUNGSERKLÄRUNG

gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
geändert durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014

Für das Produkt:
Plastifloor® 418

Reaktives mittelviskoses, elastifiziertes Methacrylatharz zur Herstellung von
Kunsthartzbodenbeschichtungen
Nr. 418 /1

1.Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

EN 13813: SR-B2,0-AR0,5-IR15
EN 13501-1 : Efl

**2.Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts
gemäß Artikel 11 Absatz 4:**

Chargennummer: siehe Verpackung des Produkts

3.Verwendungszweck(e):

EN 13813
Kunstharzestrich für die Anwendung in Innenräumen
(Die Systemaufbauten gem. der jeweiligen Technischen Dokumentation sind zu beachten)

4.Hersteller:

Plasti-Chemie International GmbH
Falgardring 1
08223 Falkenstein

**5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12
Absat 2 beauftragt ist:**

nicht relevant

6.Harmonisierte Norm:

EN 13813:2002

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System 4

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:
nicht relevant

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

nicht relevant

9. Erklärte Leistung(en):

Das Produktsystem **Plastifloor® 418 Beschichtung** besteht aus den Komponenten:

- Plastifloor 112 oder 118
- Plastifloor 418
- Plastifloor 526 oder 522

Wesentliche Merkmale	Leistung	System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Harmonisierte technische Spezifikation
Haftzugfestigkeit	B2,0	System 4	EN 13813:2002
Verschleißwiderstand	AR0,5		
Schlagfestigkeit	IR15		
Brandverhalten	Efl		
Freisetzung korrosiver Stoffe	SR		
Gefährliche Stoffe	NPD		

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Volkmar Lull
(Geschäftsführer)

Falkenstein, 24.07.2026


.....
(Unterschrift)